

BGer 5A_43/2020 vom 21. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_43_2020

FR: TF 5A_43/2020 du 21 janvier 2020

IT: TF 5A_43/2020 del 21 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Verfügung regelt das elterliche Besuchsrecht für die Zeit des kantonalen Beschwerdeverfahrens. Mithin handelt es sich um eine Zwischenverfügung, weil sie das Zivilverfahren nicht abschliesst. Zwischenentscheide sind jedoch nur ausnahmsweise unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar (vgl. insbesondere BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801), wobei diese in der Beschwerde im Einzelnen darzutun sind (zu den Voraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG vgl. namentlich BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292). Ferner ist zu beachten, dass nur Verfassungsrügen erhoben werden können, weil es um eine vorsorgliche Regelung geht (Art. 98 BGG).

E. 2

Die (anwältlich vertretene) Beschwerdeführerin äussert sich entgegen der betreffenden Begründungspflicht mit keinem Wort zu den Anfechtungsvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG , weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

Einzig der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass der Beschwerde ohnehin auch inhaltlich kein Erfolg beschieden sein könnte: Die Rügen der Verletzung des Rechtes auf Familie gemäss Art. 14 BV und des Rechtsgleichheitsgebotes gemäss Art. 8 Abs. 2 BV beschlagen die angeblich ungleich beurteilte Betreuungssituation. Indes ist Thema der angefochtenen Instruktionsverfügung nicht - oder höchstens indirekt angesichts der Nichtwiederherstellung der aufschiebenden Wirkung im Zusammenhang mit dem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes - die später zu beurteilende Betreuung des Kindes, sondern primär die Regelung des beidseitigen elterlichen Besuchsrechts für die Dauer des Beschwerdeverfahrens im Rahmen der Platzierung von C. _____ im Kinderheim D. _____. Einzig die Rüge der Verletzung des Willkürverbotes gemäss Art. 9 BV steht direkt im Zusammenhang mit dem Umfang des Besuchsrechts, allerdings wird dabei das Besuchsrecht der Grossmutter in den Vordergrund gerückt. Diesbezüglich ist indes nicht die Beschwerdeführerin, sondern wäre wenn schon die Grossmutter beschwerdelegitimiert (Art. 76 Abs. 1 BGG). Aber auch was das Besuchsrecht der Mutter selbst anbelangt, ist keine Verletzung eines der drei angerufenen verfassungsmässigen Rechte ersichtlich, weil die konkrete Ausgestaltung für die Dauer des kantonalen Beschwerdeverfahrens vor dem Hintergrund der in verschiedener Hinsicht bestehenden und von denjenigen des Vaters abweichenden Einschränkungen bei der Mutter und ferner der für das Kind erforderlichen Stabilisierung erfolgte.

E. 3

Angesichts der fehlenden Begründung der Eintretensvoraussetzungen konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

Indes rechtfertigt es sich, angesichts der konkreten Umstände auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 4

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.